

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2018

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebuz als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) In der gesamten Stadt Cottbus/Chósebuz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 25.03.2018 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“,
- am 09.09.2018 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
- am 07.10.2018 aus Anlass des „Lausitzer Herbstmarktes“,
- am 16.12.2018 aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne“,
- am 23.12.2018 aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne“.

- (2) Im Stadtteil Willmersdorf dürfen die Verkaufsstellen am 28.01.2018 aus Anlass der „Wendischen Fastnacht“ in der Zeit von 13:00 -20:00 Uhr öffnen.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 3 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chósebuz können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus